### Wir BMHS LehrerInnen FCG Wien Newsletter vom 8. Jänner 2024



#### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich hoffe, Sie konnten die Weihnachtsferien mit Ihrer Familie genießen und Kraft tanken für den Semesterabschluss.

Für die Schulleitungen und Personalvertretungen beginnt bereits die Planung des nächsten Schuljahres. Die Lehrerinnen und Lehrer sollten der Schulleitung beschäftigungsrelevante Wünsche bis 31. Jänner bekanntgeben. Diese Information ersetzt jedoch nicht die formalen Antragstellungen mit den gesetzlich vorgesehenen Fristen. Im heutigen Newsletter erhalten Sie daher einen Überblick über die möglichen Herabsetzungen für Lehrkräfte.

Für die Wiener BMHS-Personalvertretungen findet am 15. und 16. Februar wieder der bewährte gewerkschaftliche Schulungskurs statt.

Am 13. März ist der erweiterte Fachausschuss für 16 Uhr geplant. Bitte halten Sie sich diesen Termin frei, die Einladung erhalten Sie zu Beginn des zweiten Semesters. Falls sich aktuelle Fragen ergeben, können Sie sich jederzeit an den Fachausschuss wenden.

Bitte geben Sie die Informationen zu Pensionierung und Herabsetzung an die Kolleginnen und Kollegen in Ihrer Schule weiter.

Ich wünsche Ihnen und allen Kolleginnen und Kollegen einen guten Start ins Neue Jahr!

Ihre

Barbara Schweighofer

### Weiterarbeiten oder Antritt des Ruhestandes und Pensionierung

Kolleginnen und Kollegen, die im nächsten Schuljahr das Regelpensionsalter erreichen, sollten überlegen, ob Sie mit Ablauf des Monats den Schuldienst beenden, oder bis Schulschluss weiterarbeiten möchten.

Vertragsbedienstete, die über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus weiterarbeiten haben die Möglichkeit Begünstigungen für Pensionsbeiträge zu nutzen. Für interessierte Kolleginnen und Kollegen bieten wir ein "BMHS Online-Forum zum Pensionsrecht für Vertragsbedienstet" an am 16. Jänner und am 2. April.

Anmeldungsmöglichkeit besteht über die homepage des Teams FCG BMHS und Unabhängige.

# Herabsetzung zur Betreuung eines Kindes - Änderungen im § 50b BDG

Die Herabsetzung auf bis zur Hälfte einer Vollbeschäftigung ist bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes möglich, wenn dieses im gemeinsamen Haushalt lebt, und überwiegend von jener Person betreut wird, die die Herabsetzung beantragt. Eine Herabsetzung unter die Hälfte ist für jenen Zeitraum möglich, in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.

Eine Herabsetzung nach § 50b für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird ist auch über die Vollendung des achten Lebensjahres hinaus möglich.

## Herabsetzung nach § 50a BDG

Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 50a BDG auf die Hälfte der Vollbeschäftigung ist jederzeit möglich, wenn dem keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Für Beamte ist eine Herabsetzung nach § 50a BDG für insgesamt 10 Jahre möglich. Für Vertragsbedienstete kann diese Herabsetzung insgesamt 5 Jahre lang erfolgen. Daneben ist es auch möglich, eine befristete oder dauerhafte Teilzeitbeschäftigung mit dem Dienstgeber zu vereinbaren.

### Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen

Pragmatisierte Lehrkräfte können aus gesundheitlichen Gründen eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 8 Abs 2 Z 1 BLVG in Verbindung mit § 12 f GehG für maximal zwei Jahre in Anspruch nehmen. Bei einer Lehrpflichtermäßigung von 50 – 75 % wird 75 % des Bezuges ausbezahlt. Bei geringeren Herabsetzungen entsteht ein entsprechend aliquotierter Bezug.

# § 213 BDG – Überstundenvermeidung

Die Dienstbehörde hat dem Antrag der Lehrperson auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit für die Dauer eines Schuljahres stattzugeben, wenn die regelmäßige wöchentliche Lehrverpflichtung mit allfälligen Einrechnungen um höchstens eine Werteinheit unter 20 Werteinheiten liegt und eine Vollbeschäftigung nur durch die zusätzliche Anordnung von Mehrdienstleistungen erreicht werden kann. Die Bezahlung erfolgt aliquot nach dem Beschäftigungsausmaß.

Diese Regelung kann von Vertragsbediensteten und Beamt/innen in Anspruch genommen werden und ist unabhängig von allen anderen Formen der Herabsetzung. Das heißt solche Herabsetzungen werden NICHT auf die Zeiten der Herabsetzung nach §§ 50a und 50b BDG angerechnet.

MMag. Barbara Schweighofer-Maderbacher Vorsitzende des Fachausschuss BMHS Wien Mobil: 0676 373 90 20

E-Mail: <u>barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at</u>

<u>b.schweighofer@vbs.ac.at</u> Internet: <u>http://www.wirbmhs-wien.at</u>